

Kreis



Blatt

für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Vertriebspreis Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 34 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzeile

Nr. 71.

Donnerstag, den 20. Juni 1918.

35. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Heulieferung aus der neuen Ernte.

Die Knappheit an Raubfutter beim Feldheere verlangt die sofortige Lieferung größerer Mengen.

Eine endgültige Umlage auf die einzelnen Gemeinden kann erst später stattfinden, jedoch ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß mindestens gleich große Mengen wie im vergangenen Erntejahre den einzelnen Gemeinden auferlegt werden müssen.

Da dem Kreise schon jetzt ein sofort zu lieferndes Pflichtsoll von etwa 9000 Zentner auferlegt wurde, ersuche ich die Herren Bürgermeister, mit allen Mitteln die schnellstmögliche Verladung, am besten direkt von der Wiege weg zu veranlassen. Diese erste Umlage ist bis zum 30. August d. J. anzuliefern. Bleibt der Kreis mit den Lieferungen im Rückstande, so wird von der Heeresverwaltung ein Abzug von Mk. 10.— für jede Tonne in Anrechnung gebracht werden. Dieser Abzug muß von hier aus bei den säumigen Gemeinden ebenfalls erfolgen. Es ist deshalb eine rasche Verladung eigenstes Interesse der Gemeinde.

Die Verladung erfolgt an das Proviantamt Frankfurt a. M.-West. Frachtbriele, die das Kreisaußschußsiegel tragen müssen, sind rechtzeitig anzufordern.

Ich verweise noch auf nachstehende Richtlinien des Proviantamtes hin.

Ulm, den 17. Juni 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bei Heu- und Strohlieferungen an die Militärverwaltung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Sämtliche Bahnsendungen sind bahnamtlich auf der Einladestation (Abgangstation) zu wiegen oder die Verwiegung auf der Empfangstation auf dem Frachtbriele zu beantragen. Die Wiegeforte ist auf dem Frachtbriele zu beschriften.

2. Der Inhalt der nichtbahnamtlich verwozogenen, hier einlaufenden Waggons wird auf der Fuhrwerkswage des Proviantamtes festgestellt und ist dieses Gewicht dann allein maßgebend. Die Unterschiede, welche gegen das auf der Gemeinde pp. Wage hier ermittelte Gewicht festgesetzt werden, erkennt das Amt nicht an.

3. Der Inhalt der Sendungen ist getrennt nach Arten genau anzugeben. Zum Beispiel: . . . Kg. Kleeheu, . . . Bienenheu, . . . Kg. Maschinenstroh, . . . Kg. Flegelstroh.

4. Das Deckengewicht ist auf dem Frachtbriele zu erläutern. Die Decken sind sachgemäß zu behandeln. Für etwaige Beschädigungen, sofern solche nicht auf dem Transport geschehen, ist der Empfänger haftbar. Rechtzeitige Anforderungen im eigenen Interesse erforderlich.

Bei direkten Einlieferungen mittels Fuhrwerk ist das auf der Proviantamtsware ermittelte Gewicht maßgebend.

Reklamationen können für die Folge, wenn vorgenannte Punkte nicht beachtet sind, nicht berücksichtigt werden.

Frankfurt a. M., 31. Mai 1918

Königliches Proviantamt.

Betrifft: Laubheu.

Der Uebernahmepreis für laubrodenes Laubheu soll für Ablieferung nach dem 19. Juni auf Mk. 18.— für den Zentner erhöht werden. Eine Nachvergütung für bereits gelieferte Mengen findet nicht statt.

Die Unfallversicherung wird auf alle beim Pressen und Verladen des Laubes beschäftigte Personen, sowie sämtliche Personen, die bei der Organisation und Leitung der Sammlung tätig sind, ausgedehnt. Der ursprüngliche Versicherungsbeitrag ist dahin abgeändert, daß für die sammelnden Kinder Sonnenstich und Hirschschlag unter den Versicherungsschutz fallen. Ferner sind sämtliche bei der Organisation tätigen Aufsichtspersonen für die gesetzliche Haftpflicht versichert.

Ein Auszug aus den Versicherungsbedingungen geht den Sammelleitern direkt zu. Sammelleiter, welche den Auszug bis Ende des Monats nicht erhalten haben, wollen sich schriftlich an die Statistische Abteilung des Landratsamtes wenden.

Ulm, den 19. Juni 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 14. Juni 1918.

Um dem empfindlichen Mangel an Pferdegeschirren in der Landwirtschaft abzuhelfen, hat sich die Heeresverwaltung bereit erklärt, eine größere Anzahl nicht mehr kriegsbrauchbarer oder nicht vorrathsmäßiger, im übrigen jedoch vollständiger Sattelgeschirre (mit Baumzeug und Leine ohne Boilack und Peitsche) aus Beständen der Traindepots käuflich an die Landwirte abzugeben. Eine Verleihung von Geschirren ist auf solche Ausnahmefälle beschränkt, in denen Geschirre nur vorübergehend gebraucht werden, z. B. für Frühdruckkommandos, Ausfahrten und dgl.

Die Verteilung der zum Kauf bereitgestellten Geschirre ist durch die Sattlerleihergesellschaft m. b. H. zu Berlin nach einem auf der Provinzialstatistik unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere der landwirtschaftlich bebauten Fläche, aufgestellten Verteilungsplan vorgenommen worden. Anträge auf Ueberlassung von Pferdegeschirren sind bei den Ortsbehörden zu stellen. Die Formulare dazu sind beim Landratsamt erhältlich.

Nur besonders dringliche Anforderungen können berücksichtigt werden.

Der Königliche Landrat.

Nr. 3231.

v. Bezold.

Betr.: Abgabe von Baumwoll-Nähfäden.

Von der Reichsbelleidungsstelle sind dem Kreise Baumwollnähfäden überwiesen worden.

Die Verteilung an die einschlägigen Geschäfte erfolgt durch die Bürgermeister zum Preise von Mk. 0,29 1/2 für die Rolle. Für die Stadt Ulm ist die Verteilung der Firma Em. Hirsch übertragen worden.

Der Verkauf der Rollen von 200 m an die Verbraucher erfolgt zum Preise von Mk. 0,33 für die Rolle gegen Abgabe der mit dem Tempel der Gemeindebehörde versehenen Bezugskarten.

Die Bezugskarten sind von den Geschäften durch Durchschneiden zu entwerfen, zu sammeln und an

jedem Monatsende an die Statistische Abteilung beim Kgl. Landratsamt einzureichen.

Die Bezugskarten werden von den Gemeindebehörden ausgegeben. Jede Haushaltung erhält ohne Rücksicht auf die Kopfzahl eine Bezugskarte. Eine andere Verteilungsart war bei der geringen Anzahl der überwiesenen Rollen nicht möglich.

Ulm, den 18. Juni 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 28. Mai 1918.

In weiten Kreisen der Bevölkerung — insbesondere auf dem Lande — ist das private Seifensteden noch immer in Übung. Der Bevölkerung gelangt es noch fortgesetzt, sich der zur Verfeinerung erforderliche Reinnatron zu verschaffen und mit dessen Hilfe erhebliche Mengen an Butter und den in den Haushaltungen sich ansammelnden Abfallfetten auf Seife zu verarbeiten und sie den Zwecken der Volksernährung zu entziehen. Zur Bekämpfung dieses privaten Seifensteden bieten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine genügende Handhabe. Die Herstellung von Seife aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten ist für technische Zwecke vom 6. Januar 1916 (R.G.B. S. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (R.G.B. S. 765) mit Strafe bedroht. Die Verbote beziehen sich nicht nur auf gewerbliche Herstellung, sondern auch auf jede Herstellung überhaupt. Ferner ist durch die Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Betriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (R.G.B. S. 485) allen nicht der genannten Gesellschaft angehörenden Personen die Herstellung fetthaltiger Waschlösungen mit Strafe verboten. Endlich ist nach der Polizeiverordnung vom 10. August 1917 (G.M.B. S. 347) die Abgabe von Natriumhydroxyd (Kalk) und Natriumhydroxyd (Reinnatron, Seifenstein) nur gegen Erlaubnisbewilligung zulässig. Es scheint jedoch, daß diese Bestimmungen in weiten Kreisen der Bevölkerung noch immer nicht hinreichend bekannt sind. So ist der Rat als Stelle für Alkalien und Soda ein Antrag auf Zuteilung von Alkali zugeworfen, worin die Antragstellerin zur Begründung angibt, sie benötige die angeforderte Menge, um die in den Privathaushaltungen gesammelten Abfallfette auf Seife zu verarbeiten.

Ich ersuche, von neuem in geeigneter Weise für die Aufklärung zu sorgen und nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die gesetzlichen Bestimmungen auch tatsächlich beachtet werden.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin in seiner Robottabteilung eine besondere Abteilung für Abfallerzeugnisse gebildet hat. Diese hat sich u. a. zur Aufgabe gestellt, die Sammlung aller gelegentlich vorkommenden Fette in die Wege zu leiten, und hat sich mit geeigneten Fortschritten, Konsumvereinen, Ziegenzüchtern u. a. zur Errichtung von örtlichen Sammelstellen in Verbindung gesetzt. Ich ersuche, auch dieser Sammelanstalt die größtmöglich

Förderung zuteil werden zu lassen.
Der Königliche Landrat.
v. Bejold.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel auf Grund der Bundesratsverordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (R. G. Bl. S. 118) für die Provinz Hessen-Nassau und die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont die unterzeichnete Ersatzmittelstelle Hessen-Nassau in Frankfurt a. M. errichtet ist, werden alle in der Provinz Hessen-Nassau und in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont ansässigen Erzeuger bzw. Betreiber von Ersatzlebensmitteln hiermit aufgefordert, baldigst die erforderlichen Anträge einzureichen (Formblätter solcher können kostenlos von der Ersatzmittelstelle in Frankfurt a. M., Rathaus — Gebäude III. Stock Zimmer 327 bezogen werden. Den Anträgen, die genau und vollständig der Ausführungsanweisung entsprechen müssen, sind — im allgemeinen 5 (bei Fleischbrüherersatzmitteln und dergl. 20) — Proben jedes Ersatzmittels beizufügen, ferner ist für jedes Ersatzmittel besonders die Gebühr von 50 bei der Rechnungsführung (Zimmer 332) einzuzahlen. Die Prüfung der Anträge erfolgt erst nach Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr. Ist ein Antrag unvollständig und wird er binnen einer angemessenen Frist nicht ergänzt, dann wird der Antrag auf Kosten des Antragstellers abgewiesen, ebenso im Falle der Unzuständigkeit der Ersatzmittelstelle. Eine Rückzahlung der Gebühr findet nicht statt. Die Herstellung noch nicht genehmigter Ersatzmittel begründet keinen Anspruch auf Genehmigung. Ersatzlebensmittel dürfen erst angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie genehmigt sind. Es wird deshalb hier besonders auf die Bekanntmachungen des Herrn Staats-Sekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 8. April 1918 (Grundsätze für die Stellung und Verfassung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln sowie die Bekanntmachung über die Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln) hingewiesen.

Die am 1. ds. Mts im Kleinhandel befindlichen, bisher noch nicht abgekehrten Ersatzmittel dürfen bis längstens Ende kommenden Monats auch ohne unsere besondere Genehmigung weiter ausverkauft werden, dagegen dürfen nach dem 1. Juli ds. Jz. nur noch solche Ersatzlebensmittel in den Verkehr gebracht bzw. feilgehalten werden, welche von den für die Genehmigungserteilung zuständigen Ersatzmittelstellen nach dem 1. Mai ds. Jz. zum Handel zugelassen sind.

Vor dem 1. Mai 1918 erteilte Genehmigungen haben also im allgemeinen nur noch Geltung bis längstens 30. Juni ds. Jz.

Frankfurt a. M., den 27. Mai 1918.

Ersatzmittelstelle Hessen-Nassau.

Uffingen, den 10. Juni 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

v. Bejold.

Erhöhung der Ausbildungskosten für Hebammenschülerinnen.

Vom 1. Oktober d. Jz. ab betragen die Gesamtkosten (ohne Hebammenkassette und ohne Hebammengerätschaften) für den neunmonatigen Lehrgang in der Hebammenlehranstalt in Marburg:

Beförderung 2. Klasse:

für die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen 685,50 M.,

für die auf Gemeinkosten lernenden Schülerinnen 640,50 M.,

für die auf Staatskosten (1/2 Freist.) lernenden Schülerinnen 325,50 M.;

Beförderung 1. Klasse:

für Krankenpflegerinnen 992 M.,

für Damen besserer Stände 992 M.

Wiesbaden, den 4. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

Berlin, den 28. Mai 1918.

Betrifft: Treibriemen für die Landwirtschaft.

Im vergangenen Jahre hat die Riemen-Freigabe-Stelle die Erfahrung gemacht, daß die Landwirte damals ganz überwiegend ihre Treibriemen erst unmittelbar vor Aufnahme der Drescharbeiten anforderten. Infolgedessen entstand plötzlich ein verärgert großer Andrang, daß nicht nur die ord-

nungsmäßige Erledigung der eingegangenen Anträge sondern vielmehr noch die prompte Belieferung der ausgegebenen Bezugsscheine vollkommen unmöglich wurde. Bei der hohen Bedeutung, die eine rasche Erledigung der Drescharbeiten gerade im laufenden Jahre haben wird, richtet die Riemen-Freigabe-Stelle an die zuständigen Behörden die sehr ergebene Bitte, die Landwirte des dortigen Bezugs in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß es sich dringend empfiehlt, die für die Dreschzeit erforderlichen Riemen (aber selbstverständlich nur diese) möglichst bald durch Stellung entsprechender Anträge bei der Riemen-Freigabe-Stelle anzufordern und die daraufhin erhaltenen Bezugsscheine auch möglichst bald an die entsprechenden Hersteller weiterzugeben.

Diese Bitte rechtfertigt sich dadurch, daß die Lage auf dem Treibriemenmarkt im laufenden Jahre sehr wesentlich schwieriger geworden ist als im vorigen, so daß rechtzeitige Vorsorge im dringendsten Interesse der Landwirtschaft und der gesamten Volkswirtschaft liegt.

Riemen-Freigabe-Stelle.

Uffingen, den 10. Juni 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

v. Bejold.

Frankfurt (Main), den 29. 5. 1918.
Mainz.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb. Ib. Tgb. Nr. 12805/2467.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 55 154/27 710.

Betr.: Verwendung von Wagen der Eisenbahnverwaltung.

Verordnung.

In Ergänzung der Verordnung vom 26. April 1918 bestimmen wir auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

§ 1

Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der Eisenbahnwagen verbieten wir, daß den Militär- und Eisenbahnbehörden bezüglich der Bezeichnung des Absenders, der Art, der Menge und des Gewichtes der Güter, des Empfängers und der Verwendung des Gutes falsche Angaben gemacht werden. Es bleibt sich gleich, ob die falschen Angaben schriftlich in Dringlichkeitsordruden, Frachtbrieffen oder dergleichen oder mündlich erfolgen.

§ 2

Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Der stellv. kommandierende General:

Riedel

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Sauck

Generalkommandant.

Uffingen, den 10. Juni 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat

v. Bejold.

Rgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau zu Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Rgl. Lehranstalt im Jahre 1918:

1. Ein Obsterwerlungslehrgang für Männer und Hauswirtschaftslehre in der Zeit vom 29. Juli bis 8. August,

2. ein Obsterwerlungslehrgang für Frauen in der Zeit vom 19. bis 24. August abgehalten werden.

Die Lehrgänge beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die

Teilnehmer Gelegenheit haben die verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten einzutüben.

Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang zu 1: für Preußen 10 M., für Rheinpreußen 15 M.; für den Lehrgang zu 2: für Preußen 6 M., für Rheinpreußen 9 M.

Anmeldungen sind unter Angabe des Standes, Vor- und Zunamens, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Der Direktor.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder
Berlin W 66

Abteilung: Sattlerleder.

Beförderung der Landwirtschaft mit Geschirrlleder.

Vorbemerkung: Das freigegebene Geschirrlleder darf ausschließlich zur Ausbesserung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Geschirren, nicht zu Neuherstellungen verwendet werden.

In jedem Falle wird die Bescheinigung der Ortes- oder Polizeibehörde über die Notwendigkeit der Beschaffung verlangt.

1. Mit der Ausbesserung der Geschirre ist ein sachmännisch geleiteter Sattlereibetrieb, in dem das Sattlerhandwerk bereits vor Kriegsausbruch ausgeübt worden ist, zu beauftragen. Die außerordentliche Knappheit des Leders läßt es nicht zu, daß Geschirrausbesserungen von ungelerten Schulangehenden, kriegsgefangenen Sattlern oder Schuhmachern, die auf dem Gute beschäftigt sind, vorgenommen werden. Nur in einem sachmännisch geleiteten Sattlereibetrieb ist die reifliche Ausnutzung des jetzt so kostbaren Ledermaterials gewährleistet.

Der Landwirt hat dem von ihm beauftragten Sattler die vorerwähnte behördliche Bescheinigung über die Dringlichkeit des Lederbedarfs auszuhandigen.

Zum direkten Bezug von Geschirrlleder sind nur diejenigen Landwirte berechtigt, die auf ihrem Gut ständig einen eigenen Sattlereibetrieb unterhalten.

2. Der Sattler wendet sich unter Vorlage der ihm übergebenen Bescheinigung an diejenige Lederhandlung, von der er früher Geschirrlleder bezogen hat. Dieser Lederhändler erhält auf Grund der von ihm der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gemeldeten Bezugsmenge aus dem Jahre 1913 bzw. aus der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 nach Maßgabe der für die jeweilige Verteilung zur Verfügung stehenden Mengen Geschirrlleder zugeteilt.

Den Versand des Leders an die Händler nimmt die Kontrollstelle für freigegebenes Leder nicht selbst vor, sondern bedient sich hierzu der Vermittlung der Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin C 2, Burgstraße 30 (ab 1. 3. 18 Leipzigerstraße 92).

3. Solche Sattlereien, die von ihren bisherigen Lieferanten Ausbesserungsmaterial nicht erhalten können, haben dies unter **Kamhaftmachung der Lieferantenfirma unter rechtzeitiger Beifügung der behördlichen Bescheinigung** der Kontrolle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipzigerstraße 123a, mitzuteilen. Diese wird entweder eine in der Nähe gelegene Lederhandlung mit der Belieferung beauftragen oder eine Sonderzuweisung veranlassen, die sich jedoch nur im engsten Rahmen bewegen kann.

4. Vom Heeresdienst zur Ausübung ihres Berufes beurlaubte Sattler haben hiervon möglichst schon vor Beginn ihres Urlaubes der Kontrollstelle für freigegebenes Leder unter Beifügung einer Bescheinigung ihres Kompagnie- u. s. w. Führers Kenntnis zu geben; sie erhalten alsdann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Leder mengen eine Sonderzuweisung von Geschirrlleder.

Schlufbemerkung: Da vorläufig seitens der Heeresverwaltung nur beschränkte Leder mengen zur Verfügung gestellt werden können, muß auch seitens der Landwirtschaft Ersatzmittel mitverarbeitet werden. Als besonders geeignet haben sich Geschirrtel aus Zellstoff erwiesen. Die Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin C 2, Burgstraße 30 (ab 1. 3. 18 Leipzigerstraße 92) ist auf Anfrage bereit, nebst täglich ihre Erfahrungen mitzuteilen, Muster zur Verfügung zu stellen sowie Lieferungen in Ersatzmaterial auszuführen.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 18. Juni.
(Milit.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Die feindliche Artillerie entwickelte in einigen Abschnitten in Flandern, beiderseits der Eys, zwischen Arras und Albert rege Tätigkeit. Nach heftigem Feuerüberfall griff der Feind gegen Mitteleuropa südwestlich von Albert an. Er wurde abgewiesen und ließ Gefangene in unserer Hand.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Südwestlich von Royon und südlich der Aisne entwickelte die Artillerie die Tätigkeit in den Abendstunden. Teilvorstöße des Feindes nördlich der Aisne und nordwestlich von Chateau Thierry wurden abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

WTB Sofia, 17. Juni. Nichtamtlich. Der Ministerpräsident Radoslawow hat dem König die Demission des Kabinetts angetragen. Der König hat die Demission angenommen und den Minister beauftragt, bis zur Bildung eines neuen Kabinetts die Geschäfte weiterzuführen.

Volale und provinzielle Nachrichten.

* Die freiwillige Kleiderabgabe. Durch Wolffs telegraphisches Bureau wird zur Klärstellung immer wieder auftauchender Zweifel wiederholt darauf hingewiesen, daß alle Personen in der Sammlung von einer Million getragener Männer-Oberkleider einen Anzug beigeleitet und weiterhin eine Empfangs- und Abgabebescheinigung erhalten haben, von der Vorlegung eines Bestandszeugnisses befreit sind. Wer eine Empfangsbescheinigung erhalten hat, hat außerdem die Gewähr, daß bei einer etwaigen späteren nochmaligen Erhebung getragener Kleidung durch die Reichs-Bewirtschaftungsstelle ihm der abgegebene Anzug in Anspruch gebracht wird.

* Das Kriegsamt hat die Kriegswirtschaftsämter neuerdings angewiesen ein besonderes Augenmerk auf die Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Ersatzteilen zu richten. Die Landwirte werden deshalb ersucht, falls sie notwendige Maschinen, Geräte und Ersatzteile im freien Handel nicht käuflich erwerben können, dem Kriegswirtschaftsamt unter Angabe des fehlenden Artikels umgehend Nachricht zu geben. Das Kriegswirtschaftsamt wird alsdann im Benehmen mit den zuständigen Stellen für Abhilfe besorgt sein.

* Am 10. Juni 1918 ist die Bekanntmachung Nr. 8/6. 18. R. R. A. vom 10. 1917 Nr. Pa 9/8. 17 R. R. A. betr. die Bestellung von Papiermündstücken und Papierstücken aufgehoben worden.

* Am 15. Juni 1918 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 8/6. 18. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A. vom 16. März 1918, betreffend „Beschlagnahme, Entziehung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn“, erlassen worden. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

— Glörsheim, 17. Juni. Die Verrohung und Verwilderung unserer Jugend wird trübselig durch einen Fall aus hiesiger Gemeinde. Ein braver Glörsdäuer vor hier steht sich zu der öffentlichen Bekanntmachung veranlaßt, daß er j. d. h. m. warne seine 9-jährigen Sohn Wilhelm irgend etwas zu verleihen oder auf des Vaters Namen zu verpfänden. Der Vater führt die Verwilderung des Jungen auf die mangelnde Aufsicht während seiner Abwesenheit im Felde zurück.

Vermischte Nachrichten.

— Friedberg, 15. Juni. Gestern morgen wurde auf dem hiesigen Bahnhof ein Koffer be-

schlagt, der Fleisch enthielt. Wie sich herausstellte, stammte dieses von einer Kuh, die in der Nacht vorher am Beienheimer Bahnhof geschlachtet worden ist. Es handelt sich um mehrere Männer und eine Frau, die gefangen worden sind, als sie Koffer und Koffer transportierten. Die Frankfurter Polizei hat auf Benachrichtigung durch die hiesige Polizei einen der Gefangenen, namens H. F., auf dem Hauptbahnhof festgenommen. H. F. hatte hier einen kleinen Fleischladen. Wenn die zweifellos gestohlene Kuh gehörte, ist noch nicht festgestellt.

— Aus dem Vogelsberg, 14. Juni. Infolge der anhaltenden Trockenheit sind viele Vogelsberger Müller gezwungen, ihren Betrieb stillstellen zu lassen, da die Gebirgsbäche nicht das erforderliche Wasser mit sich führen.

— Grünberg (Oderb.), 17. Juni. Lieutenant d. R. Andrae verunglückte bei der Ausübung der Jagd tödlich. Man nimmt an, daß er auf dem Anstand eingeschlafen war und daß sich bei einer Bewegung im Schlaf das Gewehr entlud und den jungen Mann tötete.

— Fressen, 16. Juni. 50 000 faule Eier mußten hier zum Preise von 4 Pfennig für das Stück als Hühnerfutter verkauft werden, weil man mit dem Verkauf zu lange gezögert hatte.

— Gera (Neuh.), 15. Juni. Die 75-jährige Witwe Piehler wollte einen Spirituslocher anzünden. Dabei kam sie dem Brenner zu nahe, so daß ihre Kleidung sofort in Brand geriet. Ehe ihr Hilfe geleistet werden konnte, war sie schon so stark verbrannt, daß sie starb.

— Leichfenn, anders kann man es nicht nennen, überschreibt das „Hochster Kreisblatt“ folgende Begebenheit: Kommt da, so führt das genannte Blatt aus, eine Frau heute vormittag in ein stark besuchtes Zimmer des Rathauses und stellt ihren Korb, in dem eine Brieftasche mit mehreren 100 Mark Inhalt lag, abseits auf den Boden. Ihr Kind posierte sie daneben. Als die Frau nach Erledigung des Geschäftes den Korb wieder an sich nahm, sah sie sofort, daß die Brieftasche verschwunden war. Wo sie hingekommen ist, konnte noch nicht festgestellt werden.

— Das Rauchen von Waldmeister wird jetzt vielfach zur Streckung des Tabaks für die Pfeife benutzt. Von ärztlicher Seite wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verwendung des Waldmeisters sehr bedenklich sei, da die Pflanze ein schädliches Herzgift enthalte, das leicht Herzschlag zur Folge haben könne. Also Vorsicht!

— „Im Kriege ist alles knapp!“ Man schreibt dem „B. Z.“. In einem westpreussischen Landstädtchen kam jüngst ein Soldat zu einer Bauersfrau und bat sie, ihm ein Pfund Butter zu verkaufen. Die Frau erklärte sich nach längerem Zögern dazu bereit und verkaufte dem Soldaten ein Pfund Butter für 10 Mk. „Im Kriege ist alles knapp, da muß man nehmen, was man kriegen kann“, meinte sie, als sie den Preis nannte. Der Soldat anscheinend mit dem hohen Preis sehr zufrieden, ersuchte nun die Bauersfrau, ihm noch ein zweites Pfund Butter zu verkaufen. Auch das geschah. Als nun der Soldat die Butter in Händen hatte und die Bauersfrau das Geld haben wollte, erklärte der Soldat: „Im Kriege ist alles knapp, auch das Geld. Im Kriege muß man nehmen!“ Sprach's und verschwand mit seiner Butter, ohne zu bezahlen.

Stadtverordneten-Sitzung.

Donnerstag, den 20. Juni 1918, abends 8^{1/2} Uhr.

Tagesordnung:

1. Erwählung für einen Stadtverordneten.
2. Antrag auf Orts- bzw. Amtszulagen der Lehrer an der Städt. Real- und Volksschule.

Wer Brotgetreide versüßert oder Silber-, Nickel- und Kupfermünzen zurückhält — versündigt sich am Vaterlande

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 19. Juni.
(Milit.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Eigene Erkundungstätigkeit der Infanterie. Teilangriffe des Feindes am Nieppe-Walde und nördlich von Bihune wurden abgewiesen. Der Artilleriekampf lebte nur in einigen Abschnitten auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Südwestlich von Dommeres schloßerte am frühen Morgen der Angriff französischer Regimenter im Nordostteil des Waldes von Villers Cotteret.

Am Tage mehrfach wiederholter Ansturm drückte unsere Ostlich von Montgobert vorspringende Linie etwas in das Innere des Waldes zurück.

Im Chalon-Abschnitt, nordwestlich von Chateau Thierry, stießen mehrere feindliche Kompanien zum Angriff vor. Sie wurden von unseren Vorposten abgewiesen.

Artillerie und Minenwerfer belegten mit starken Feuerüberfällen die feindlichen Anlagen bei Reims. Nachstoßende Infanterie brachte etwa 50 Gefangene ein.

Gestern wurden 23 feindliche Flugzeuge und 3 Fesselballone abgeschossen. Hauptmann Berthold errang seinen 25., Leutnant Beljens seinen 22. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Anzeigen.

Für Mühlenbesitzer!

1 Paar noch gut erhaltene
Champagner

Mühlsteine

1,05 Mr. Durchm., ca. 27 Zm. Dicke, weil für meinen Antrieb zu groß, preiswert abzugeben.

1) Rötter, Balkenühle bei Usingen.

Junge Simmentaler Kuh

im Juli zum 3. Male kalbend, zu verkaufen.

*) Wilh. Bach, Heizenberg.

Opala-Büttenkarten.

Olakarten.

Leinen-Karten.

Elfen-Karten.

ff. Elfenbeinkarten.

Moderne

Besuchskarten

R. Wagner's Buchdruckerei.

Amtlicher

Taschen- Fahrplan

Gültig vom 15. Mai 1918

— Preis 25 Pfg. —

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Plakat-Fahrpläne

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Nachruf.

Am 11. Juni verschied nach langem, schwerem Leiden unsere treue Freundin und Altersgenossin

Mariechen Ernst

im Alter von 16 Jahren.

Sie war uns allezeit eine treue Freundin und gute Kameradin. Wir trauern mit den Angehörigen der Entschlafenen und werden ihr Andenken stets in Ehren halten.

Ihre treuen Freundinnen und Altersgenossen.

Uisingen, den 18. Juni 1918.

2-3 für Bürozwede Räume
geeignete
für bald zu mieten gesucht. Offerten im Kreisblatt-Berlag abgeben. (2)

Fräulein, das stenographieren und Maschine schreiben kann, auf Büro am Plage gesucht. Schriftliche Offerten sind im Kreisblatt-Berlag abzugeben. (2)

2 brave Jungen, welche Lust haben die Schlosserei und die Dreherei zu erlernen, können sofort eintreten.
Ufinger Metallindustrie
Pithoff & Haag. (3)

**Im Saalbau „Adler“
Uisingen**
Sonntag, den 23. Juni
abends 8 Uhr:

Bunter Abend
veranstaltet von
Familie Kemp aus Köln a. Rh.
Aufführungen von echt rheinischen Gesamtspielen aus dem Kölner Leben, sowie Auftreten von Musikal-Clowns Arnoldi, Willi, der kleinste und jüngste Schnellmaler, E. Kemp, Militär-Misemischer Darsteller, Zauberparodie und E. Kemp, Violinkünstler usw.

Eintrittspreise:
Nr.-Platz 1,50 Mk., 2. Platz 1 Mk., 3. Platz 70 Pf.
Im Vorverkauf im „Adler“:
Nr.-Platz 1,30 Mk., 2. Platz 80 Pf., 3. Platz 60 Pf.

4 Uhr nachmittags:
Große Extra-
Kinder-Vorstellung
mit hochelegantem Kinder-Programm.
Nr.-Platz 50 Pf., 2. Platz 30 Pf., 3. Platz 20 Pf.

Die Gesellschaft gastiert am Sonntag, den 30. Juni, 4 und 8 Uhr, in Wehrheim im Saalbau „Lampus“ (H. Belte).

**10 Bienenkästen,
2 Honigschleudern**
sowie sonstige bienenwirtschaftliche Geräte verkauft
Otto Wid, Grävenwiesbach. (1)

**Für Rancher!
Tabakpflanzen**
zum Selbstanbau von bestem Ranchtabak.
Schöne kräftige Pflanzen
wieder vorrätig. (1)

**W. Schweitzer,
Gärtnerei.**

**Geschichte der
Stadt Uisingen**
— gebunden 80 Pfg. —

Wie alt ist Uisingen?
Eine historische Untersuchung von Dr. Dienstbach.
Preis gebunden 30 Pfg.
R. Wagner's Buchdruckerei.

Schmiede-Blasebalg
fast neu, zu verkaufen.
(3) **Chr. Haag, Schlosserei, Uisingen.**

Mädchen
das etwas kochen kann, zu älterem Ehepaar gesucht. Wo sagt der Kreisblatt-Berlag. (3)

2- oder 3-Zimmerwohnung
zum 1. Juli oder später zu mieten gesucht. Off. unter G an den Kreisblatt-Berlag. (2b)

Braues, zuverlässiges Mädchen aus guter Familie in ein Geschäft gesucht. Näheres im Kreisblatt-Berlag. (2)

40-50 Liter Aepfelwein
zu kaufen gesucht. Näheres im Kreisblatt-Berlag. (1)

Schlachtpferde
werden zu den höchsten Preisen angekauft.
Roischlachungen werden sofort vorgenommen.
Ph. Jamin,
Oderursel, Telefon 142. (1b)



Bekanntmachung der Stadt Uisingen.

Donnerstag, den 20. d. Mts. nachmittags 1 Uhr wird auf hiesigem Rathaus die Anfuhr der städtischen Brennholze an den Wenigstnehmenden vergeben.

Uisingen, den 18. Juni 1918.

Der Magistrat.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Landrats im Kreisblatt Nr. 64 fordern wir diejenigen Schaffstiger, die unter den an dieser Stelle benannten Bedingungen Anträge auf Gewerbesteuer liefern wollen, auf, dieselbe umgehend mitzuteilen.

Uisingen, den 12. Juni 1918.

Der Magistrat:

Lissmann.

Bekanntmachung, betr. Nachweisung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 1908 müssen die dem Verkehr dienenden eichpflichtigen Meßgeräte, wie Längen- und Flächenmaß, Werkzeuge, Hohlmaß, Gewicht und Waagen unter 3000 Kg. Tragfähigkeit als 1. Jahre zur Nachweisung vorgelegt werden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in der Zeit vom 27. 6. bis 8. 7. 1918. gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Eichung findet im Saale der Schenkerei „zum Adler“ hieselbst statt.

Damit sich die Arbeit auf die angelegte Zeit einigermaßen verteilt, ist folgende Straßenweise Einteilung getroffen worden:

- am 27. Juni: Weibergasse, Brauhofgasse, Schenkerei, vordere Erbsengasse, hintere, Kirchhofgasse, Pfarrgasse, Kirchgasse, Bahnhofstraße, Wilhelmstraße,
- am 28. Juni: Klausergasse, Dreihäusergasse, Schloßplatz, Ziegengasse und Obergasse,
- am 29. Juni: Füllgarten, Friedhofsweg, Porzellangasse und Kreuzgasse,
- am 1. Juli: Hospitalgasse, Gaingasse, Wirtshaus und Klappfeld,
- am 2. Juli: Marktplatz, Marktplatzstraße, Reutestraße und Wilhelmallee,
- am 3. Juli: Schulhofstraße, Raubeimerstraße und Frankfurterstraße.

Sämtliche Gegenstände sind in der Zeit vom 9. bis 12. Juli einzuliefern; die Ausfertigung derselben erfolgt am nächsten Vormittag von 8 bis 9 Uhr und sind hierbei die Gebühren sofort zu entrichten.

Wer seine Meßgeräte an den festgesetzten Tagen nicht bei der Nachweisungsstelle vorlegt oder seine Waage nicht rechtzeitig anmeldet, kann später mehr bestraft werden und muß dann seine Meßgeräte bei dem Kgl. Eichamt in Frankfurt a. M. vorlegen oder anmelden, wodurch größere Kosten entstehen.

Nach beendeter Nachweisung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der eichpflichtigen Meßgeräte zu erkennen, auch deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Uisingen, den 15. Juni 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Hoffriseur Karl Kesselschläger
Bad Homburg
Luisenstr. 87 Fernruf 317.
Spezialität:
Brautfrisuren und Frisieren
ganzer Hochzeitsgesellschaften.